

„Förderverein der Katholischen Gemeinde St. Konrad von Parzham Grävenwiesbach“

Zweck des Fördervereins

Notwendige Renovierungs- und Erhaltungsmaßnahmen an unserer Pfarrkirche St. Konrad von Parzham Grävenwiesbach werden mit Unterstützung des Bistums sowie aus dem laufenden Haushalt unserer Kirchengemeinde umgesetzt und finanziert. Schönheitsreparaturen und zukunftsorientierte Maßnahmen an der Pfarrkirche nebst den dazugehörigen Baulichkeiten des Pfarrzentrums werden nicht oder nur geringfügig durch das Bistum finanziell unterstützt.

Für ein lebendiges Gemeindeleben in Grävenwiesbach wünschen wir uns auch zukünftig eine Begegnungsstätte, die die Belange der Gemeinde abdeckt, in der man sich wohl fühlt und zu der man gerne hingeht.

Um diese Begegnungsstätte auch zukünftig in unserem Interesse gestalten zu können, hat sich ein Förderverein gebildet.

Der satzungsgemäße Zweck des Fördervereins ist die Förderung und Erhaltung eines lebendigen Gemeindelebens durch Unterstützung entsprechender Aktivitäten und Projekte. Dazu gehören insbesondere die Restaurierung, Anschaffung und Unterhaltung der Ausstattung und Geräte unserer Pfarrkirche und des Pfarrzentrums. Dabei beschränkt sich der Zweck des Vereins auf das Gebiet und die Einrichtungen der jetzigen Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad von Parzham. Sollte die jetzige Katholische Kirchengemeinde St. Konrad von Parzham in Zukunft mit anderen Gemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengelegt werden, so ändert sich an der räumlichen und inhaltlichen Beschränkung nichts. Der Förderverein wird dann ggf. seine Satzung anpassen, um sicherzustellen, dass seine Unterstützung nur dem Gemeindeleben der jetzigen Kirchengemeinde St. Konrad von Parzham zu Gute kommt.

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Vorstandsmitglieder und alle weiteren für den Verein tätigen Personen führen die Geschäfte ehrenamtlich und erhalten für ihre Tätigkeiten keine Vergütung.

Satzung

„Förderverein der Katholischen Gemeinde St. Konrad von Parzham Grävenwiesbach“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Katholischen Gemeinde St. Konrad von Parzham Grävenwiesbach“.
2. Sitz des Vereins ist D 61279 Grävenwiesbach.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO (z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen etc.) für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecke der „Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad von Parzham“. Der Satzungszweck beschränkt sich auf die Unterstützung der Einrichtungen und des Vermögens der jetzigen Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad von Parzham Grävenwiesbach, so dass eine künftige Zusammenlegung von Kirchengemeinden diesbezüglich keine Änderung bewirkt.

Die Mittel sollen verwendet werden insbesondere für:

- Errichtung, Ausschmückung, Gestaltung und Unterhaltung der Pfarrkirche und des Pfarrzentrums
 - Anschaffung von liturgischen und kirchlichen Gegenständen und Materialien
 - Unterstützung gemeindlichen Gruppen wie z. B. die Ministranten, Jugend- und Seniorengruppe
 - Unterstützung von Schönheitsreparaturen und Baumaßnahmen an Gebäuden der Kirchengemeinde
 - Aktivitäten zur Glaubensfindung und Glaubensvertiefung
 - Sonstige, diesen Zwecken dienenden Maßnahmen und Beihilfen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Möglichkeit der Zahlung von Auslagenersatz oder von Aufwandsersatz bleibt unberührt. Allerdings bedarf dies im Vorhinein eines Vorstandsbeschlusses.

3. Der Verein wird mit dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde und den jeweiligen hauptamtlichen Seelsorgern bzw. die jeweiligen hauptamtlichen Auskunftspersonen der Kirchengemeinde über beabsichtigte Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates fallen, zusammenarbeiten und diesen darüber informieren. Dabei soll der Verein in gutem Einvernehmen zum Wohl der Kirchengemeinde handeln.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr läuft das Geschäftsjahr vom Gründungsdatum bis zum 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle an der Verwirklichung des Vereinszwecks interessierte natürliche und juristische Personen durch schriftliche Erklärung werden, in welcher sich der/die Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und über die eine separate Beitragsordnung erstellt wird. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes über die Höhe des Beitrags.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - c) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt und/oder das Ansehen des Vereins schädigt,
 - d) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds.
4. Die Erklärung des Austritts hat schriftlich zu erfolgen, er wird mit Ende des Kalenderjahres, in welchem der Austritt erklärt wurde, wirksam. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres zugehen.
5. Gegen den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch muss dem Vorstand innerhalb von einem Monat nach Ausschluss schriftlich mitgeteilt werden.

6. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
7. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge zurückgezahlt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mindestbeitrags fest, der in einer separaten Beitragsordnung protokolliert wird. Erhöhungen können nur durch die Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr festgelegt werden.

Über den Mindestbeitrag hinaus, kann jedes Mitglied seinen Beitrag nach Ermessen und wirtschaftlicher Selbsteinschätzung bestimmen. Der Beitrag ist zum 31.03. eines Jahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem / der ersten Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertreter/ innen der / des Vorsitzenden
 - c) dem / der Schriftführer/in
 - d) dem / der Kassierer/in
 - e) mindestens zwei Beisitzern / Beisitzerinnen
2. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird von der nachfolgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Bis zur Neuwahl nimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wahr. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern nicht die Satzung sie ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweist.

Dies sind insbesondere:

- a) Aufstellung der Jahresberichte und der Jahresabrechnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Festsetzung der Zuwendungen im Sinne von § 2.
- d) Beschlussfassung von Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

5. Der Vorstand wird von dem/der ersten Vorsitzenden bzw. einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses schriftlich verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der/die erste Vorsitzende bzw. ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r innerhalb eines Monats erneut eine Sitzung ein. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Dem/Der Kassierer/in obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens sowie die Buchführung. Er/Sie zieht die Beiträge ein und führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes aus. Er/Sie hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage Rechenschaft zu geben. Er/Sie legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.
9. Der/Die Schriftführer/in führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihm/ihr und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Ist der/die Schriftführer/in in einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung nicht anwesend, bestimmt der Vorstand für diese Sitzung eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll der Mitgliederversammlung geht den Mitgliedern zu.
10. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte ehrenamtlich und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die erste/n Vorsitzende/n bzw. einer/m stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung muss den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede juristische Person hat ebenfalls eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht möglich. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Die Wahl der beiden Kassenprüfer erfolgt für einen Zeitraum von zwei Jahren. Bei der ersten Wahl nach Vereinsgründung wird eine Person nur für ein Jahr, die zweite Person für zwei Jahre gewählt. In den folgenden Jahren wird dann in jedem Jahr eine Person für zwei Jahre gewählt.
5. Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung. Sie können jedoch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.
6. Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand übermitteln. Anträge, die bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingehen, kann der Vorstand mit auf die Tagesordnung setzen.

§ 9 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder, die in § 8 Abs. 1 genannt sind. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die erste Vorsitzende bzw. eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 10 Rechnungsführung und Prüfung

1. Nach Ende des Rechnungsjahres (Geschäftsjahres) ist der Mitgliederversammlung innerhalb von vier Monaten die Jahresabrechnung vorzulegen. Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet aufzuweisen.
2. Vor der Vorlage ist die Jahresabrechnung durch die zwei in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen zu überprüfen. Über die Prüfung berichten die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung.

§ 11 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins erfolgen durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) freiwillige Spenden
 - c) sonstige Einnahmen
2. Die Ausgaben des Vereins werden verwendet für:
 - a) Ausgaben im Sinne von § 2
 - b) Verwaltungsaufwendungen

§ 12 Vermögen des Vereins

Das Vereinsvermögen ist nach Abzug der Verwaltungskosten ausschließlich für Ausgaben im Sinne von § 2 zu verwenden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich bei gleichzeitiger Angabe der Gründe oder von der Mehrheit des Vorstands beantragt werden.
2. Die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder zugegen sind. Sollte hiernach eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist binnen 14 Tagen, unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß § 9.2, zu einer weiteren Versammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. „Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Konrad von Parzham Grävenwiesbach oder deren Rechtsnachfolger, die / der es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.“

§ 14 Stellung des Finanzamtes und des Registergerichts

Unbeschadet der festgelegten Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Übergangsvorschriften

Sofern vom Registergericht oder durch das zuständige Finanzamt im Eintragungs- bzw. Anerkennungsverfahren Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 23. Juli 2013 beschlossen und am 27.10.2013 ergänzt. Sie tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die persönlichen Daten und Unterschriften der Mitglieder, die an der Gründungsversammlung und an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, können den Teilnehmerlisten (Anlage 1 und 2) entnommen werden.

Grävenwiesbach, den 27.10.2013